



|

Musterpräsentation zur Regelung der Übernahme von Leiharbeitnehmern in den Tarifverträgen Leih-/Zeitarbeit

Auflistung der Tarifverträge zur Leih-/Zeitarbeit in der Metall- und Elektroindustrie

Bezirk	Tarifgebiet	Abschluss am:	Gültig ab:	Kündbar zum:
Baden-Württemberg	Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden	19.05.2012	20.05.2012	31.12.2015
Berlin/Brandenburg/Sachsen	Berlin und Brandenburg TG I und TG II	23.05.2012	23.05.2012	31.12.2015
Berlin/Brandenburg/Sachsen	Sachsen	24.05.2012	01.06.2012	31.12.2015
Bayern	Bayern	22.05.2012	22.05.2012	31.12.2015
Mitte	Hessen	22.05.2012	23.05.2012	31.12.2015
Mitte	Rheinland-Pfalz	22.05.2012	23.05.2012	31.12.2015
Mitte	Saarland	22.05.2012	23.05.2012	31.12.2015
Mitte	Thüringen	22.05.2012	23.05.2012	31.12.2015

Auflistung der Tarifverträge zur Leih-/Zeitarbeit in der Metall- und Elektroindustrie

Bezirk	Tarifgebiet	Abschluss am:	Gültig ab:	Kündbar zum:
Küste	Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein, Unterweser, Mecklenburg-Vorpommern und Nordwest	23.05.2012	23.05.2012	31.12.2012
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	Niedersachsen	24.05.2012	20.05.2012	31.12.2015
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	Osnabrück-Emsland	25.05.2012	20.05.2012	31.12.2015
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	29.05.2012	20.05.2012	31.12.2015
Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	24.05.2012	01.06.2012	31.12.2015



Wortlaut der tarifvertraglichen Übernahmeregelerung

4. Betriebe ohne Betriebsvereinbarung

4.1 Besteht keine Betriebsvereinbarung gemäß Ziffer 3, gilt Folgendes:

- Nach 18 Monaten Überlassung* hat der Entleiher zu prüfen, ob er dem Leih-/Zeitarbeiter einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.**
- nach 24 Monaten Überlassung* hat der Entleiher dem Leih-/Zeitarbeiter einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten. Dieses kann nach Beratung mit dem Betriebsrat bei akuten Beschäftigungsproblemen entfallen.**

Bei Unterbrechungen von weniger als drei Monaten werden Einsatzzeiten im selben Betrieb addiert.

Wortlaut der tarifvertraglichen Übernahmeregelerung

** Beschäftigungszeiten nach den obigen Spielstrichen zählen ab dem Inkrafttreten des Tarifvertrages, unabhängig vom tatsächlichen Eintrittstermin vor Inkrafttreten des Tarifvertrages.*

- 4.2 Wird die erste Einstellung eines Leih-/Zeitarbeitnehmers wegen eines Sachgrundes durchgeführt, der voraussichtlich länger als 18 bzw. 24 Monate vorliegt, und wird dies dem Betriebsrat im Rahmen des Verfahrens nach § 99 BetrVG mitgeteilt oder ergibt sich in den ersten zwölf Monaten ein sachlicher Grund und wird dieser dem Betriebsrat unverzüglich mitgeteilt, besteht keine Pflicht einen Arbeitsvertrag anzubieten, soweit der Leih-/Zeitarbeitnehmer im Rahmen dieses Sachgrundes eingesetzt wird.**

Anspruchsvoraussetzungen

- ➡ Entleiher ist an den TV LeiZ gebunden
- ➡ Vorliegen eines Leiharbeitsverhältnisses
- ➡ Es gibt im Einsatzbetrieb keine gültige BV, die den Einsatz von Leiharbeitnehmern regelt (vgl. hierzu § 3 TV LeiZ)
- ➡ IG Metall-Mitgliedschaft des Leiharbeitnehmers
- ➡ Mindestens 24-monatige Überlassung seit Inkrafttreten des TV (Geltungsbereich: M+E Industrie) an denselben Betrieb (bei Unterbrechungen < 3 Monate Einsatzzeiten addieren)



Anspruchsvoraussetzungen

- ➡ **Keine akuten Beschäftigungsprobleme, die mit dem BR beraten wurden; diese *können* den Anspruch entfallen lassen** (damit diese Ausnahme zum Tragen kommt, müssen die Beschäftigungsprobleme objektiv bestehen und dem BR gegenüber mit Tatsachen belegt sein)
- ➡ **Keine erstmalige Einstellung des LAN mit Sachgrund, der vs. länger als 18 bzw. 24 Monate vorliegt, und dem BR im Rahmen von § 99 BetrVG mitgeteilt wurde**
- ➡ **Kein Einsatz des LAN im Rahmen eines Sachgrundes, der sich in den ersten 12 Monaten ergibt und dem BR unverzüglich mitgeteilt wurde**



Was kann der Betriebsrat tun?

- ➔ **Bestehende BV zum Einsatz von LAN auf Gleichwertigkeit prüfen, gfs. AG zu Neuverhandlungen auffordern**
- ➔ **Bei Neuabschluss einer BV darauf achten, dass diese Regelungen zur Begrenzung von Leiharbeit und Übernahme von LAN enthält**
- ➔ **Mitbestimmung bei der Vergabe von Werkverträgen einfordern bzw. konkretisieren (keine Umgehung des TV durch sog. Scheinwerkverträge)**

Was kann der Betriebsrat tun?

- ➡ Soweit keine BV besteht, beginnend ab Mai 2014 monatlich die LAN mit mindestens 24-monatiger Einsatzdauer identifizieren
- ➡ Erfolgt entgegen dem TV kein Übernahmeangebot oder nimmt der LAN dieses nicht an, ist die Zustimmung zu einem weiteren Einsatz nach § 99 BetrVG durch den BR zu verweigern
- ➡ Zustimmungsverweigerung nach § 99 BetrVG zu Neueinstellung von LAN bei gezielter Abmeldung zuvor eingesetzter LAN vor Erreichen der 24-monatigen Einsatzdauer
- ➡ In regelmäßigen Abständen namentlicher Abgleich der eingesetzten LAN, um etwaige Rotationsmodelle aufzudecken (Der Entleiher hat dem BR vor Einstellung eines LAN u.a. auch dessen Namen mitzuteilen, vgl. BAG v. 9.3.2011 – 7 ABR 137/09)

Was kann der einzelne LAN tun?

- ➡ So nicht bereits geschehen, IG Metall Mitglied werden
- ➡ Sich beim BR nach bestehender BV zu Leiharbeit/Fremdfirmeneinsatz erkundigen
- ➡ Etwaige Rotationsmodelle, d.h. planmäßiger Einsatz über 24 Monate in dem selben Betrieb mit Unterbrechungen von mehr als 3 Monaten, dokumentieren und den BR informieren
- ➡ Wenn es im Einsatzbetrieb keinen BR geben sollte, nach mindestens 24-monatigem Einsatz in dem selben Betrieb schriftliche Geltendmachung des Übernahmeanspruchs beim Entleiher
- ➡ Keine Unterschrift unter Verzichtserklärungen oder ähnliche (unwirksame) Abreden, die darauf gerichtet sind, den Übernahmeanspruch zu vereiteln